

Vermittlungsausschuss: Verhandlungen zur Erbschaftsteuer vertagt

Wie bereits berichtet, hatte das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30.06.2016 eine Neuregelung zu finden. Am 20.06.2016 einigte sich die Große Koalition zwar auf einen Kompromiss, den der Bundestag am 24.06.2016 verabschiedet hat. Die Länder haben jedoch am 08.07.2016 den Vermittlungsausschuss angerufen, um die vom Bundestag beschlossenen neuen Regeln für Firmenerben grundlegend überarbeiten zu lassen.

Am 08.09.2016 hat nun der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zur Neuregelung der Erbschaftsteuer getagt und seine Beratungen auf den 21.09.2016 vertagt. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die mit jeweils acht Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat besetzt ist, soll bis dahin mögliche Kompromissmöglichkeiten ausloten. In der Arbeitsgruppe sind Union (CDU/CSU) und SPD mit jeweils sechs Mitgliedern sowie Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten.

SPD, Grüne und Linke plädieren für eine grundlegende Überarbeitung der bisher geplanten Verschonungsregeln. Die CSU lehnt Korrekturen an dem vom Bundestag bereits verabschiedeten Gesetz ab. Da bisher keine Einigung erzielt werden konnte, hat das Bundesverfassungsgericht bereits angekündigt, sich Ende September mit dem weiteren Vorgehen in Sachen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zu befassen.

Würde am 21.09.2016 ein Kompromiss gefunden, könnte diese letzte, vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist eingehalten werden. Es wäre dann möglich, dass der gefundene Kompromiss noch am 23.09.2016 vom Bundesrat beschlossen würde. Kommt es zu keinem Kompromiss, haben die Richter des Bundesverfassungsgerichts bereits angekündigt, sich Ende September erneut mit der Steuer zu befassen.

BMF: Aktualisierung des sog. Teilwerterlasses

Mit [BMF-Schreiben vom 02.09.2016](#) aktualisiert die Finanzverwaltung ihren sog. Teilwerterlass zu den Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung, zum Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sowie zum Wertaufholungsgebot. Dieses Schreiben ersetzt das bisherige [BMF-Schreiben vom 16.07.2014](#).

Neben formalen Anpassungen, wie z.B. hinsichtlich der zitierten Vorschriften des HGB, wurde insbesondere die Gliederung des Schreibens geändert. Unter „nicht abnutzbares Anlagevermögen“ werden im neuen Schreiben nur noch Grundstücke und Forderungen abgehandelt. Börsennotierte, börsengehandelte und aktienindexbasierte sowie festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens werden nun in gesonderten Teilen nach den Grundsätzen zur Teilwertabschreibung im Umlaufvermögen erörtert.

Inhaltlich scheint insbesondere die Formulierung „börsennotiertes, börsengehandeltes und aktienindexbasiertes Wertpapier“ weiter gefasst als die in diesem Zusammenhang bisher genannten „börsennotierten Aktien und aktienindexbezogenen Wertpapiere“. Aktien selbst scheint man nun unter „börsennotiertes, börsengehandeltes Wertpapier“ subsumieren zu müssen; jedenfalls sind

36

09.09.2016

sie nicht „aktienindexbasiert“. Ein solches Verständnis könnte aber bedeuten, dass künftig auch andere „börsennotierte, börsengehandelte Wertpapiere“ (beispielsweise auch börsengehandelte Zertifikate und Derivate) umfasst sind. Die sog. Bagatellgrenze von 5 % für Teilwertabschreibungen wäre folglich auf einen erweiterten Kreis von Wertpapieren bezogen. Bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbrieften, gilt die Bagatellgrenze nach dem neuen Schreiben allerdings nun ausdrücklich nicht. Letzteres ließ sich im bisherigen Schreiben nur aus einem Beispiel ableiten. Auch findet sich im neuen Schreiben nun die Aussage, dass die Bagatellgrenze in Bezug auf das Wertaufholungsgebot nicht anzuwenden ist.

Bei den Anwendungsregelungen wurde die bisherige Regelung zur Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen um einen Satz ergänzt, wonach die Nichtanwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 08.06.2011 ([I R 98/10](#)) in einer auf einen Bilanzstichtag vor dem 23.10.2012 aufzustellenden Bilanz aber nicht zu einem niedrigeren als dem sich aufgrund der damaligen Verwaltungsauffassung ergebenden Bilanzansatz führen darf.

Die Grundsätze zur Anwendung der Bagatellregelung sind – soweit sie über das bisherige Schreiben hinausgehen – spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens vom 02.09.2016 im Bundessteuerblatt aufzustellenden Bilanz anzuwenden.

BFH: Abfindungszahlung an Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Entrichtet ein Erbe eine Abfindungszahlung an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen der Erbenstellung, ist diese als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies hat der BFH mit Urteil vom 15.06.2016 ([II R 24/15](#)) entschieden.

Im Streitfall hatte die Erblasserin zunächst in einem notariellen Testament die Klägerin und deren Ehemann als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Kurz vor ihrem Tod ordnete sie handschriftlich an, dass ihr Finanzberater Alleinerbe sein sollte. Der nach dem Tod der Erblasserin vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete in einem Vergleich. Darin nahm der Finanzberater seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gegen Zahlung einer Abfindungssumme von € 160.000 durch die Eheleute zurück. Daraufhin wurde den Eheleuten ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt, der diese als (Mit-)Erben zu gleichen Teilen ausweist. Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Erbschaftsteuer fest, ohne die anteilige Abfindungszahlung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs zum Abzug zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der BFH bestätigte nun die Vorinstanz. Die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtet, ist als Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 ErbStG abzugsfähig. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeiten setzt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs voraus. Der Begriff der Erwerbskosten ist dabei grund-

sätzlich weit auszulegen. Nach dem Urteil des BFH hängen Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, regelmäßig unmittelbar mit der Erlangung des Erwerbs zusammen.

Ein Grundsatz korrespondierender Steuerbarkeit besteht im Übrigen nicht. So steht dem Abzug als Nachlassverbindlichkeit beim Zahlenden nicht entgegen, dass beim Zahlungsempfänger kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliegt. Daher verneint der BFH einen Widerspruch zu seiner Rechtsprechung, nach der beim weichenden Erbprätendenten, der eine Abfindungszahlung dafür erhält, dass er die Erbenstellung nicht mehr bestreitet, kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliegt.

BFH: Erstattung von pauschaler Lohnsteuer bei Rückzahlung der freigewordenen Deckungsmittel aus einer gekündigten Direktversicherung

Der BFH hatte im Urteil vom 28.04.2016 ([VI R 18/15](#)) darüber zu entscheiden, ob die Rückzahlung der freigewordenen Deckungsmittel aus einer gekündigten Direktversicherung an den Arbeitgeber als Rückzahlung von Arbeitslohn zu behandeln ist und insoweit negative pauschale Lohnsteuer festzusetzen ist.

Wenn der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aus einer Direktversicherung verliert und das Versicherungsunternehmen als Arbeitslohn versteuerte Beiträge an den Arbeitgeber zurückzahlt, geht die Finanzverwaltung nach R 40b.1 Abs. 14 LStR von einer Arbeitslohnrückzahlung aus. Arbeitslohnrückzahlungen aus pauschal besteuerten Beitragsleistungen mindern die im selben Kalenderjahr anfallenden pauschal zu steuernden Beitragsleistungen des Arbeitgebers. Wenn aber in einem Kalenderjahr die Arbeitslohnrückzahlungen betragsmäßig die Beitragsleistungen des Arbeitgebers übersteigen, ist eine Minderung der Beitragsleistungen im selben Kalenderjahr nur bis auf Null möglich. Eine Erstattung von Pauschalsteuer scheidet nach R 40b.1 Abs. 14 LStR aus.

Der BFH bestätigte nun die Auffassung der Finanzverwaltung, dass eine negative Pauschalsteuer nicht festgesetzt werden kann. Die pauschale Lohnsteuer bleibt eine Erhebungsform der Einkommensteuer des Arbeitnehmers, auch wenn der Arbeitgeber aufgrund seines ausgeübten Pauschalierungswahlrechts Schuldner der Lohnsteuer wird (§ 40 Abs. 3 S. 1 EStG). Die Ausübung des Pauschalierungswahlrechts bewirkt neben der Schuldübernahme lediglich, dass die Entrichtungsschuld anders berechnet wird. Die pauschale Lohnsteuer bleibt aber eine vom Arbeitnehmer abgeleitete Steuer, weil der Steuertatbestand (Zufluss von Arbeitslohn) in der Person des Arbeitnehmers verwirklicht wird.

Da die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer und damit einer negativen pauschalen Lohnsteuer gesetzlich nicht vorgesehen ist, hat der Arbeitgeber auch keinen Anspruch auf die Festsetzung einer negativen pauschalen Lohnsteuer.

Einen Anspruch auf Erstattung der pauschalen Lohnsteuer nach § 37 Abs. 2 AO lehnte der BFH ebenfalls ab, weil im Urteilsfall der Rechtsgrund für die Zahlung nicht weggefallen ist: die ursprüngliche Lohnsteueranmeldung der Arbeitgeberin, wurde weder geändert noch aufgehoben.

36

09.09.2016

Generell ist die Erstattung von zu hoch abgeführter pauschaler Lohnsteuer an den Arbeitgeber u.E. aber weiterhin möglich, solange die ursprüngliche Lohnsteueranmeldung geändert werden kann.

36

09.09.2016

Alle am 07.09.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|-----------------------------|--------------------|--|
| II R 28/13 | 06.07.2016 | Bewertung eines mit einem Erbbaurecht belasteten bebauten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer für 2008 |
| II R 42/14 | 12.07.2016 | Feststellung einer Steuerhinterziehung - Vorliegen eines Treuhandverhältnisses |
| II R 24/15 | 15.06.2016 | Abfindungszahlung an den weichenden Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit - Kosten des Beigeladenen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 59/16 vom 7.9.2016 |
| III R 26/15 | 07.07.2016 | Zinseszinsen von Investitionsdarlehen |
| VI R 18/15 | 28.04.2016 | Keine Festsetzung negativer pauschaler Lohnsteuer |
| VII R 37/12 | 31.05.2016 | Tarifierung von Aminosäuremischungen |
| IX R 44/15 | 10.05.2016 | Ortsübliche Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum |
| XI R 29/14 | 01.06.2016 | Zum Vorliegen von "auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen" i.S. des Umsatzsteuerrechts beim Bereitstellen einer Datenbank ("Suchmaschine") im Internet |

Alle am 07.09.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|------------------------------|--------------------|---|
| VII B 119/15 | 27.01.2016 | Keine Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten - Regelungsanordnung |
| II B 95/15 | 07.07.2016 | Keine freigebige Zuwendung des Erblassers mangels Verzichts auf einen Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern |
| III B 134/15 | 22.06.2016 | Erfolgreiche Verfahrensrüge/Übergehen eines Beweisantrags |
| VIII R 24/13 | 12.04.2016 | Geringe Bedeutung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung bei drohender Festsetzungsverjährung der Folgebescheide |
| IX R 13/15 | 10.05.2016 | Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen --Höhe der Anschaffungskosten bei Erwerb der Anteile an Erfüllung statt gegen Forderungsverzicht-- Zeitpunkt der Anschaffung |
| V R 46/11 | 21.07.2016 | Kindergeld bei im EU-Ausland lebenden Kindern |

36

09.09.2016

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------|--------------------|--|
| X B 14/16 | 20.06.2016 | Kein anteiliger Betriebsausgabenabzug für Küche, Flur und WC bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers oder einer Betriebsstätte in der ansonsten privat genutzten Wohnung |
| II R 23/15 | 15.06.2016 | Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.6.2016 II R 24/15 - Abfindungszahlung an den weichenden Erbprätendenten als Nachlassverbindlichkeit - Kosten des Beigeladenen |

Alle bis zum 09.09.2016 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Datum | Stichwort |
|--|------------|--|
| IV C 1 - S 2252/09/1000 4 :009 | 05.09.2016 | Kapitalmaßnahmen von China Petroleum & Chemical Corporation und Sinopec Shanghai Petrochemical Company Limited (China) im Juni 2013 sowie Air Liquide S.A. (Frankreich) im Mai 2014 - im Verhältnis 1:10 - |
| IV C 1 - S 2401/08/1000 1 :015 | 05.09.2016 | Gesetzliche Veräußerungsfiktion von Investmentanteilen nach § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586) |
| Anlage VL 2016 | 02.09.2016 | Bekanntmachung des Vordruckmusters für die Bescheinigung der 2016 angelegten vermögenswirksamen Leistungen (Anlage VL 2016) und Hinweise zum Ende der Sperrfrist |
| IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :0 02 | 02.09.2016 | Teilwertabschreibungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot |

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.